

**Ciba Holding AG**

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Ciba Holding AG



# Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

vom 2. Dezember 2008 um 10.30 Uhr im Kongresszentrum, Messe Basel

**Tagesordnung, Anträge und Erläuterungen**

**Einleitende Erläuterungen**

Am 14. September 2008 hat Ciba Holding AG mit der BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH, Ludwigshafen, Deutschland (BASF), einer direkten Tochtergesellschaft der BASF SE, Ludwigshafen, Deutschland, einen Transaktionsvertrag unterzeichnet, welcher die Bedingungen des öffentlichen Kaufangebotes der BASF an alle Aktionäre der Ciba Holding AG (nachfolgend das BASF-Angebot) regelt. Am 15. September 2008 hat BASF die Voranmeldung zum BASF-Angebot publiziert und am 1. Oktober 2008 den Angebotsprospekt veröffentlicht.

In seinem Bericht vom 23. September 2008 hat der Verwaltungsrat der Ciba Holding AG das BASF-Angebot den Aktionären zur Annahme empfohlen.

Am 29. Oktober 2008 hat BASF das Zwischenergebnis des BASF-Angebotes publiziert. In der Folge hat BASF erklärt, dass mehr als zwei Drittel der Aktionäre von Ciba Holding AG ihre Aktien ins BASF-Angebot angegliedert haben und dass somit das Angebot (vorbehaltlich gewisser im Angebotsprospekt enthaltener Bedingungen) zustande gekommen ist.

BASF macht den Vollzug ihres Angebotes unter anderem von der Zustimmung der Generalversammlung von Ciba Holding AG zur Aufhebung der statutarischen Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkung sowie der Wahl der von BASF nominierten Personen in den Verwaltungsrat abhängig. Aufgrund des Zwischenergebnisses wird nun diese ausserordentliche Generalversammlung der Ciba Holding AG einberufen, um diese Bedingungen des BASF-Angebotes der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

**1. Statutenänderungen:**

**Änderung von Artikel 5, 15 und 19 der Statuten**

**Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5, 15 und 19 der Statuten unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche noch nicht erfüllten oder nicht durch Verzicht entfallenen Bedingungen des BASF-Angebotes mit Ausnahme der Bedingung gemäss Abschnitt B.6(c) des Angebotsprospekts eintreten oder BASF auf deren Erfüllung verzichtet, wie folgt zu ändern (die beantragten Streichungen sind markiert):

**Artikel 5 (Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees)**

**Abs. 1**

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen.

**Abs. 2**

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. ~~Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten.~~

**Abs. 3**

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien auf eigene Rechnung zu halten (nachfolgend: "Nominees") bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus trägt er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht nur dann im Aktienbuch ein, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er Aktien hält. ~~Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen bezüglich der Regelung der Meldepflicht zu treffen.~~

**Abs. 4**

~~Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.~~

**Abs. 5**

~~Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.~~

**Abs. 6**

~~Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.~~

**Abs. 7**

Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

**Abs. 8**

Bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung kann keine Person für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals vereinigen. Personen, die kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. ~~Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen~~

~~von dieser Regelung bewilligen. Diese Beschränkung gilt nicht für Depotvertreter, für Organvertreter, für unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinn des Art. 689c OR und Nominees, die ihre Meldepflicht gemäss Art. 5 Abs. 3 erfüllen.~~

**Artikel 15 (Vertretung der Aktionäre)**

**Abs. 1**

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

**Abs. 2**

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.

**Abs. 3**

~~Bezüglich der Ausübung des Stimmrechts gilt Art. 5 Abs. 8 dieser Statuten.~~

**Artikel 19 (Besonderes Quorum)**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien ~~und die Aufhebung einer solchen Beschränkung sowie die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts gemäss Art. 5 Abs. 8 und die Aufhebung dieser Beschränkung~~
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- h) die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung, soweit nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes ein solches Quorum erforderlich ist.
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

**Erläuterungen**

Art. 5 der Statuten von Ciba Holding AG sieht vor, dass grundsätzlich keine Person für mehr als 2% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen wird, und dass keine Person an der Generalversammlung mehr als 5% des Aktienkapitals vertreten darf. Der Vollzug des BASF-Angebotes steht unter anderem unter der Bedingung, dass diese Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkung aufgehoben wird.

Der Verwaltungsrat hat das BASF-Angebot eingehend geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das BASF-Angebot im besten Interesse von Ciba, seinen Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten sowie für den Forschungs- und Industrie-Standort Basel ist. Der Verwaltungsrat hat deshalb den Aktionären der Gesellschaft empfohlen, das BASF-Angebot anzunehmen.

Mit der beantragten Statutenänderung soll die Bedingung betr. Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkung erfüllt werden, wobei der Beschluss der Generalversammlung unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass sämtliche noch nicht erfüllten oder nicht durch Verzicht entfallenen Bedingungen des BASF-Angebotes mit Ausnahme der vorgenannten Bedingung eintreten oder BASF auf deren Erfüllung verzichtet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Statutenänderung nur dann in Kraft tritt, wenn das BASF-Angebot vollzogen werden kann.

**2. Wahlen in den Verwaltungsrat**

**Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen in den Verwaltungsrat neu zu wählen. Die Wahl steht unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des BASF-Angebotes und gilt mit Wirkung ab Datum des Vollzugs bis zur darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

– **Dr. Hans-Ulrich Engel**, Deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Grünstadt, Deutschland. Dr. Hans-Ulrich Engel ist Jurist und Mitglied des Vorstands der BASF SE;

– **Hans-Walther Reiners**, Deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Speyer, Deutschland. Hans-Walther Reiners ist Dipl.-Kaufmann und President Performance Chemicals der BASF SE;

– **Dr. Jörg Buchmüller**, Deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Lambsheim, Deutschland. Dr. Jörg Buchmüller ist Jurist und President Legal, Taxes & Insurance und General Counsel der BASF SE.

**Erläuterungen**

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Ciba Holding AG sind unter der aufschiebenden Bedingung und mit Wirkung ab Datum des Vollzugs des BASF-Angebotes zurückgetreten. Der Vollzug des BASF-Angebotes steht unter anderem unter der Bedingung, dass die von BASF nominierten Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden. Diese Wahl durch die Generalversammlung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Angebot vollzogen wird.

Die Wahlen an der Generalversammlung erfolgen einzeln.

Basel, 3. November 2008

Für den Verwaltungsrat

Dr. Armin Meyer  
Präsident